

Hafenordnung

1. Zweck

Diese Hafenordnung hat den Zweck den Hafen in einem guten Zustand zu halten und ein gedeihliches Zusammenleben der Clubmitglieder, ob Bootseigner oder nicht, zu ermöglichen.

2. Geltungsbereich

Die Hafenordnung gilt im ganzen Hafenbereich einschließlich für die Einrichtungen an Land. Sie sind verbindlich für alle Clubmitglieder, für die Mieter von Anlageplätzen am Steg, für die Mieter von Liegeplätzen an Land sowie für alle Personen, die sich vorübergehend im Hafenbereich aufhalten.

3. Zutritt zum Hafen

Der Zutritt zum Hafen und zu den entsprechenden Einrichtungen ist nur Mitgliedern des CNS sowie ihren Gästen gestattet. Im Notfall können auch Wasserverfahrzeuge dritter, die in Gefahr sind, im Hafen Zuflucht suchen. Die Clubmitglieder sind in diesem Falle verpflichtet Hilfe anzubieten.

Der Schlüssel zur Eingangstür steht jedem Anleger gegen ein Pfand von Fr. 50,- zur Verfügung. Das Pfand wird bei Rückgabe des Schlüssels zurückerstattet.

4. Vergabe von Liegeplätzen am Steg und am Land

Die Plätze am Steg oder am Land werden vom Vorstand des CNS nur an Mitglieder vergeben, die Bootseigner sind. Die Vergabe ist begrenzt auf einen Platz je Haushalt. Ein Wechsel des zugewiesenen Liegeplatzes kann nur durch einen Brief an den Vorstand beantragt werden, der sein Einverständnis geben muss.

Ein Mitglied des CNS mit einem Bootsplatz am Steg, der sein Boot verkauft, verliert seinen Bootsplatz. Der Käufer, auch wenn er Mitglied des CNS ist, hat keinen Anspruch in den bestehenden Mietsvertrag einzutreten. Der freie Platz steht dem Mitglied zur Verfügung, das auf der Warteliste an der Reihe ist.

Im Falle, dass ein Mitglied seine Wassersportaktivitäten aufgibt (Alter, Krankheit etc.) kann der Platz an eine andere Person in seinem Haushalt (Ehefrau, Sohn Tochter etc.) abgetreten werden. Andernfalls steht auch hier der Liegeplatz dem Mitglied zur Verfügung, das auf der Warteliste an der Reihe ist.

Ein Mitglied, das sein Boot wechselt, ist verpflichtet dieses dem Vorstand des CNS zu melden. Ihm stünde derselbe Platz weiterhin zu denselben Konditionen zur Verfügung, falls das neue Boot nicht breiter ist als das alte. In diesem Falle muss er sich in die Warteliste eintragen, um einen Platz mit grösseren Massen zu erhalten.

5. Vertäuung der Boote

Die Boote müssen an den vorgesehenen Beschlägen fachgerecht befestigt werden, zu welchem Zweck Taue und Schnüre von ausreichender Abmessung und Festigkeit zu benutzen sind. Irgendwelche Änderungen, Ergänzungen oder mechanische Eingriffe an den Belegvorrichtungen sind verboten. Jedes Boot im Hafen muss an beiden Bordseiten mit Fendern aus synthetischem Material oder aus Gummi, die der Grösse des Bootes angemessen sind, geschützt sein.

6. Regeln für den Hafenverkehr

Im Hafengelände und in unmittelbarer Umgebung darf die Geschwindigkeit 5 km/h nicht überschreiten. Der Zutritt zum Steg und zu den einzelnen Liegeplätzen muss immer freigehalten werden. Ausserdem gelten die Vorschriften der Eidgenössischen Binnenschifffahrt.

7. Instandhaltung und Pflege

Die allgemeinen Wartungsarbeiten im Hafen werden vom CNS ausgeführt. Jeder Benutzer ist verpflichtet die Einrichtungen gewissenhaft in Ordnung zu halten und sie mit grösster Sorgfalt zu benutzen. Schäden und Mängel an den Einrichtungen oder an den Booten sind sofort dem Vorstand zu melden bzw. dem Eigner des beschädigten Bootes.

Schlecht gepflegte, verwahrloste, gesunkene oder nach diesem Reglement nicht ordentlich vertäute Boote werden sofort vom Vorstand auf Kosten des Mitgliedes abgeschleppt.

8. Verantwortung

Die Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Der Club übernimmt keine Verantwortung wie im Falle einer Havarie, bei Feuer, Diebstahl oder mutwilliger Beschädigung der Boote (Vandalismus), noch im Falle von Naturereignissen wie Hochwasser, Überschwemmungen, Erdbeben, starken Schneefall usw. Eigner, die ihr Boot Dritten anvertrauen, sind selbst verantwortlich für Schäden, die diese verursachen.

9. Allgemeine Regeln und Verbote

Es ist im Hafen und seiner unmittelbaren Umgebung nicht gestattet zu baden, zu angeln oder zu surfen. Der Service-Steg und die Zugangsrampe müssen immer freigehalten werden.

Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Booten, die Verschmutzungen oder extremen Lärm verursachen können, sind verboten; ganz besonders das Einfüllen von Treibstoff in die Bootstanks und die Durchführung von Ölwechsel. Verboten ist auch die Reinigung der Boote mit Waschmitteln oder Chemikalien. Schäden, die den Verlust von Öl oder Treibstoff verursachen, sind ohne Verzögerung zu beheben.

Es ist streng untersagt Schiffe anzulegen, die mit einer Toilette und/oder Waschbecken ausgerüstet sind, die einen Ausfluss in den See haben.

Geschlossene chemische Klosetts müssen im WC des CNS entleert werden, das verbunden ist mit der Kanalisation der Gemeinde.

Es ist verboten das Wasser aus der Bilge in den See zu pumpen; es muss in ein tragbares Fass gefüllt werden, das in einen dafür vorgesehenen Behälter entleert werden muss, der vom CNS aufgestellt wird. Jedes Mitglied des CNS hat strengstens auf die Sauberhaltung des Sees und des Hafengeländes zu achten. Falls ein Benutzer in irgend einer Weise Schmutz verursacht hat, ist es seine Pflicht für sofortige Beseitigung zu sorgen.

Bootsbesatzungen, die spät zurückkehren, müssen Lärm vermeiden und die Vertäuung gut kontrollieren.

Es ist verboten Flüssigkeiten oder feste Stoffe in die Toilette des CNS zu giessen bzw. zu werfen, die sie verschmutzen oder verstopfen könnte. Die Dusche darf nicht zum Reinigen irgendwelcher Gegenstände benutzt werden.

Alle Türen müssen vom Letzten, der den Hafen oder die Clubräume verlässt, verschlossen werden.

10. Überwachung und Sanktionen

Jedes Mitglied ist verpflichtet diese Vorschriften einzuhalten und den darin enthaltenen Anweisungen Folge zu leisten. Die Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Anweisungen des Vorstandes und damit zuständigkeitshalber des Hafenchefs löst eine schriftliche Verwarnung aus. Im Falle einer Wiederholung oder im Falle schwerer Verstöße kann vom CNS der sofortige Ausschluss beschlossen werden. Dadurch nicht genutzte Mietzahlungen verfallen.

Widerrechtlich vertäute oder deponierte Boote können auf Kosten des Eigners abgeschleppt werden. Es gelten hierzu die Vorschriften von Artikel 721 des CCS.

11. Versicherungen

Der Mieter eines Liege- oder Abstellplatzes ist für sein Boot verantwortlich und verpflichtet sich gegen Haftpflicht versichern zu lassen.

12. Gerichtsstand und Vorbehalte

a) Bei irgendwelchen juristischen Streitfällen ist der Gerichtsstand Lugano.

b) Für Dinge, die in dieser Hafenordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des OR

c) Eventuelle Änderungen dieses Reglements bleiben vorbehalten sofern sie von Bedingungen der Gemeinde- oder Kantonsbehörden abhängig sind.